

**Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich/ und Hanß Albrecht/ Gebrüder/
Hertzogen zu Meckelnburg ... Fügen ... allen unsern Unterthanen ... hiemit zu
wissen. Nachdem sich befunden/ daß man durch den am 15. Septembris Anno
1623. erhöhten/ und den 25. Maji abgewichenen 1624. Jahrs prorogirten modum
contribuendi zu abtragung der gehaltenen Creißhüllfe und ander angenommenen
Schuldenlast nit gelangen mögen ... : geben den 19. Iulii, Anno 1625**

[S.l.], 1625

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730657310>

Druck Freier  Zugang





In Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich/
vnd Hansz Albrecht / Gebrüder / Herzogen zu Me-
cklenburg / Coadjutor des Stiffts Rageburg / Fürsten zu Wenden /
Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargardt Herren / Fügen allen vnd
jeden vnsern Beampten / Virwalttern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeis-
tern / Rhaten / Richtern vnd Voigten / in den Städten / vnd sonst allen vnsern Vnterthanen vnd Ver-
wandten in gemein / niemand außgenommen / nebenst entbietung vnser gnedigen Grusses / hiemit zu
wissen.

Nachdem sich befunden / das man durch den am 15. Septembris Anno 1623. erhöheten / vnd den 25. Masi abgewichenen 1624. Jahrs prorogir-
ten *modum contribuendi* zu abtragung der gehaltenen Creißhülfe vnd ander angenommenen Schuldenlast nit gelangen mögen / daher der
Ausschuss vnser getrewen Ritter- vnd Landschafft / omb fernere *prorogation* sehtberürten *modi* in vnterthänigkeit ansuchen zu thun / vnd vmbgeng-
lich verursacht worden / Das wir derowegen auß angezogenen vrsachen ihrer zünlichen Bitt in gnaden geruher / vnd vorgemelten erhöheten
modum noch auff ein Jahr prorogiret vnd erstreckt haben / gestalt Wir denselben jetsu angeedeuteter massen nochmals hiemit prorogiren vnd erstre-
cken / *repetiren* vnd wiederholen darauff vorberürtes vnser / *sub dato* den 15. Septembris Anno 1623. publicirtes Edict in allen seinen Clausuln /
Inhalt vnd meinungen / als were solches alles wörtlich anhero gesetzt / Gnediglich befehlend / das alle vnd jede in gedachtem Edict benante Per-
sonen / ihre von der Saat / Huefen / Scheffer vnd andere darin specificirte schuldige *Contribution* / außserhalb des hundertsten Pfennings / zwischen
nächst künfftigen Michaelis vnd Martini / jetsu bemelten hundertsten Pfening aber / alle die jetigen / so ihre Gelde auff Zinse außgethan / ohne vnter-
scheid der Personen / auch die Wittwen so ihre Gelder in den Gütern noch haben / sie bekommen darauß die Zinse / oder an deren stat andern genieß /
in den 8. Tagen vor oder nach Anthonij folgenden 1626. Jahrs / *sub pena dupli* / vnd vermeidung schleuniger *Execution* / vnfehlbar entrichten vnd
einbringen sollen / mit der ernstest *Commination* / da sich jemand würdt finden lassen / der in der *Contribution* / omb eines geringen zeitlichen wil-
len / sein Gewissen beschmützen / vnd betrieglicher meyniger weise / sein gebürnis nicht vollenkommen einbringen würde / das Wir denselben derow-
gestalt mit ernstest vnmachleßiger straffe anzusehen wissen wollen / das sich ein ander darob zu spiegeln haben sol / wie Wir darn auch dem jenigen /
welcher einen solchen mit bestande kan anzeigen vnd nahmkündig machen / zu belohnung seiner Vns vnd dem gemeinen besten geleisteten Treu vñ
Dienst / den halben theil des *fraudatoris* schuldigen gebürnis hiemit versprechen vnd zusagen.

Vnd sollen hierauff die verordnete Ober vnd VnterEinnemer / wie auch vnser Amptleute vnd Ruchmeister ernstlich befehlicht seyn / mit col-
ligirung / zusammenbring: vnd überantwortung der nochmals prorogirten erhöheten vnd vorigen restirenden Steuer vn säumlich zu verfahren / vñ
dieser vnser Ordnung / in allen Puncten vnd Articuln getrewlich nachzusehen / Das wollen Wir omb die Gehorsamen in allen Gnaden erkennen /
aber wider die Vngehorsamen / säumige vnd nachleßige mit obgedachter vnd ander ernstest straff zu verfahren / vnvergessen seyn / Darnach sich ein
jeder zu richten vnd für schaden vnd nachtheil wird zu hüten wissen / Verkündlich mit vnsern auffgedruckten Fürsil. Secreten besiegelt vnd geben
den 19. Julij, Anno 1625.

1625, 19 Juli.



2

MK-4060.(4)⁸

Contributio

19. Juli 1625



In Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich/
vnd Hans Albrecht / Gebrüder / Herzogen zu Me-
cklenburg / Coadjutor des Stifts Ragueburg / Fürsten zu Wenden /
Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargardt Herren / Fügen allen vnd
jeden vnsern Beamten / Virwaltern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeis-
tern / Rhaten / Richtern vnd Voigten / in den Städten / vnd sonst allen vnsern Unterthanen vnd Ver-
wandten in gemein / niemand außgenommen / nebenst entbietung vnser gnedigen Grusses / hiemit zu
wissen.

Nachdem sich befunden / daß man durch den am 15. Septembris Anno 1623. erhöheten / vnd den 25. Ma-
yten *modum contribuendi* zu abtragung der gehaltenen Creißhülfe vnd ander angenommenen Schul-
dusschuß vnser getrewen Ritter- vnd Landschafft / omb fernere *prorogation* jetzberürten *modi* in vnterthä-
lich verursacht worden / Das wir derowegen auß angezogenen vrsachen ihrer zimlichen Bitt in gnaden
modum noch auff ein Jahr *prorogiret* vnd erstreckt haben / gestalt Wir denselben jetzo angeedeuteter massen
cken / *repetiren* vnd wiederholen darauff vorberürtes vnser / *sub dato* den 15. Septembris Anno 1623. publi-
Zinhalt vnd meinungen / als were solches alles wörtlich anhero gesetzt / Gnediglich befehlend / daß alle vnd
sonen / ihre von der Saat / Huesen / Scheffer vnd andere darin specificirte schuldige *Contribution* / außserhal-
nechst künfftigen Michaelis vnd Martini / jetz bemelten hundertsten Pfennig aber / alle die jenigen / so ihre
scheid der Personen / auch die Witwen so ihre Gelder in den Gütern noch haben / sie bekommen darauff die
in den 8. Tagen vor oder nach Anthonij folgenden 1626. Jahrs / *sub pena dupli* / vnd vermeidung schleunige
einbringen sollen / mit der ernstest *Commination* / da sich jemand würde finden lassen / der in der *Contribution*
len / sein Gewissen beschmützen / vnd betrieglicher meynendiger weise / seine gebürnis nicht vollkommen einb-
gestalt mit ernstest vnachlessiger straffe anzusehen wissen wollen / daß sich ein ander darob zu spiegeln habe
welcher einen solchen mit bestande kan anzeigen vnd nachkundig machen / zu belohnung seiner Vns vnd de
Dienst / den halben theil des *fraudatoris* schuldigen gebürnis hiemit versprechen vnd zusagen.

Vnd sollen hierauff die verordnete Ober vnd Vnter Einnemer / wie auch vnser Amptleute vnd Ruch-
ligirung / zusammenbring: vnd überantwortung der nochmalß *prorogirten* erhöheten vnd vorigen restirend
dieser vnser Ordnung / in allen Puncten vnd Articulen getrewlich nachzusehen / Das wollen Wir omb die
aber wider die Vngehorsamen / säumige vnd nachlessige mit obgedachter vnd ander ernstest straff zu verfab
jeder zu richten vnd für schaden vnd nachtheil wird zu hüten wissen / Verkündlich mit vnsern auffgedruck
den 19. Julij, Anno 1625.



enen 1624. Jahrs *prorogir-*
gelangen mögen / dahero der
uchen zu thun / vnmögeng-
vnd vorgemelten erhöheten
temit *prorogiren* vnd erstre-
t in allen seinen Clausuln /
achtem Edict benante Pers-
ersten Pfennings / zwischen
unse außgethan / ohne vnter-
in deren stat andern genieß /
z. vnfehlbar entrichten vnd
nes geringen zeitlichen wil-
rde / daß Wir denselben dero-
Wir darn auch dem jenigen /
n besten geleisteten Treu vñ
flich befehlich seyn / mit col-
onsäumlich zu verfahren / vñ
in allen Gnaden erkennen /
essen seyn / Darnach sich ein
Secreten besiegelt vnd geben